

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 30/03 B

.....
Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte in Rheinland-Pfalz,
Emil-Schüller-Straße 14-16, 56073 Koblenz,

Beklagter,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Koblenz,
Emil-Schüller-Straße 14-16, 56073 Koblenz,
Beschwerdeführerin,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
4. Innungskrankenkasse Rheinland-Pfalz,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55126 Mainz,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland, Regionaldirektion Speyer,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s und Dr. K r e t s c h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und G ö b e l beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2003 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 1. hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, ein Diplom-Psychologe, behandelte seit Juni 1988 in eigener Praxis Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im sog Kostenerstattungsverfahren. Seit März 1989 war er außerdem mit wöchentlich 30 Stunden als Angestellter des Evangelischen Kirchenkreises K. in dessen Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung psychotherapeutisch tätig.

Er beantragte, zum 1. Januar 1999 bedarfsunabhängig zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen zu werden. Nach Ablehnung durch den Zulassungsausschuss mangels Fachkundenachweises ließ der beklagte Berufungsausschuss ihn unter der Voraussetzung zu, dass er - spätestens drei Monate nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses - die Tätigkeit beim Kirchenkreis beende (Beschluss vom 4. August 1999). Er und der Evangelische Kirchenkreis schlossen daraufhin einen Aufhebungsvertrag zum Ende November 1999, erneuerten das Arbeitsverhältnis aber noch im Dezember 1999, nach Angaben des Kirchenkreises ohne faktische Unterbrechung.

Am 11. April 2000 beschloss der Zulassungsausschuss, dem Kläger werde die Zulassung mit sofortiger Wirkung entzogen. Seine Tätigkeit in der Beratungsstelle sei mit einer Zulassung nicht vereinbar, er habe seine Praxis nur montags neun und donnerstags vier Stunden besetzt gehabt, im November und Dezember 1999 auch nur vier Patienten behandelt. Er habe den Ausschuss getäuscht.



Gegen diesen Bescheid vom 11. April 2000 legten der Kläger - am 23. Juni 2000 - und die zu 1. beigeladene Kassenärztliche Vereinigung jeweils Widerspruch ein, diese erst am 21. August 2000. Sie hatte den Bescheid - nach den Feststellungen im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) - möglicherweise schon formlos nach seinem Ergehen, jedenfalls aber als Kopie am 26. Juni 2000 zusammen mit dem Widerspruch des Klägers erhalten.

Die Beigeladene zu 1. verfolgte das Ziel, dass festgestellt werde, der Kläger sei niemals berechtigt gewesen, eine vertragspsychotherapeutische Tätigkeit auszuüben, weil die Zulassung mangels Erfüllung der Bedingung nicht wirksam geworden sei. Der Kläger beanstandete den Zulassungsentzug als ungerecht, weil er schon Ende September bei dem Zulassungsausschuss schriftlich angefragt habe, ob er eine auf 15 Wochenstunden reduzierte Tätigkeit beim Kirchenkreis ausüben dürfe, darauf aber keine sach- und zeitgerechte Antwort erhalten habe.

Der beklagte Berufungsausschuss wies den Widerspruch des Klägers zurück und gab dem Widerspruch der Beigeladenen zu 1. statt (Bescheid vom 5. Oktober 2000). Er hob den Entziehungsbescheid des Zulassungsausschusses auf und stellte fest, der Kläger habe die im Zulassungsbescheid gestellte Bedingung, die Tätigkeit beim Kirchenkreis zu beenden, niemals erfüllt. Daher sei die Zulassung niemals wirksam geworden.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger erklärt, am künftigen Weiterbestehen der Zulassung nicht interessiert zu sein, aber daran, die Honorare für die Quartale IV/1999 bis II/2000 zu behalten. Deshalb möge der möglicherweise zur Rückzahlungspflicht führende Beschluss des Beklagten aufgehoben werden und es bei der ex-nunc-Entziehung des Zulassungsausschusses verbleiben.

Dem hat das SG stattgegeben. Es hat den Beschluss des Beklagten mit der Feststellung, die Zulassung sei nicht wirksam geworden, aufgehoben, und das LSG hat die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 1. zurückgewiesen (Urteile vom 28. Februar 2002 und vom 23. Januar 2003). Im Berufungsurteil ist ausgeführt, der Beklagte habe nicht an die Stelle des Zulassungsentzuges, den der Zulassungsausschuss nur für die Zukunft ausgesprochen habe, die Feststellung setzen dürfen, der Kläger habe niemals eine wirksame Zulassung erlangt. Das stelle eine unzulässige reformatio in peius dar. Dazu sei er auch nicht etwa auf Grund des Widerspruchs der Beigeladenen zu 1. befugt gewesen, denn diese habe ihn zu spät - nämlich mehr als einen Monat nach Erhalt der Kopie Ende Juni 2000 - eingelegt.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG macht die Beigeladene zu 1. eine Abweichung vom Senatsurteil vom 5. Februar 2003 - B 6 KA 22/02 R - und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.



II

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. hat keinen Erfolg.

Die von ihr erhobene Rüge, es liege eine Rechtsprechungsabweichung vor (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist unzulässig. Nach den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen müsste die Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung, die sich auf revisibles Recht iS des § 162 SGG beziehen, einander gegenüberstellen und ausführen, inwiefern sie miteinander nicht vereinbar sind. Entsprechende Ausführungen sind nicht erfolgt. Die Klägerin hat zwar ein konkretes Urteil des Bundessozialgerichts (<BSG>, Urteil vom 5. Februar 2003 - B 6 KA 22/02 R -) benannt und aus ihm auch Passagen wiedergegeben, von denen das LSG abgewichen sei. Sie stellt diesen Passagen aber keine damit unvereinbaren (abstrakten) Rechtssätze des Berufungsurteils gegenüber.

Zudem legt sie auch nicht gemäß den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar, inwiefern das Berufungsurteil auf der Abweichung beruhen könnte. Das LSG-Urteil steht nicht in Widerspruch zu der dem BSG-Urteil innewohnenden Auffassung, dass die Zulassungsgremien bei Nichterfüllung der einer Zulassung beigefügten aufschiebenden Bedingung die Wahl haben, entweder festzustellen, dass die Zulassung keine Wirksamkeit erlangt hat, oder anknüpfend an den bestehenden Rechtsschein der Zulassung diese zu entziehen. Das LSG hat die Feststellung des Berufungsausschusses, dass die Zulassung des Klägers keine Wirksamkeit erlangt habe, nicht grundsätzlich beanstandet, sondern vorliegend lediglich deshalb aufgehoben, weil darin für den Kläger eine unzulässige reformatio in peius liege, nachdem der Zulassungsausschuss die Zulassung nur ex nunc entzogen hatte.

Das Vorbringen der Beigeladenen zu 1., die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat ebenfalls keinen Erfolg. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung entsprechen hinsichtlich der beiden aufgeworfenen Rechtsfragen den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen. In der Sache ist die Beschwerde aber nicht begründet. Nicht alle Erfordernisse für die Zulassung der Revision sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Hinsichtlich der einen Frage ist die Klärungsbedürftigkeit, hinsichtlich der anderen die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht gegeben.

Die von der Beigeladenen zu 1. formulierte Rechtsfrage,

"ob ein Berufungsausschuss in dem Fall, in dem der Betroffene fristgerecht Widerspruch eingelegt hat, auch über einen nicht fristgerecht



eingeleigten Widerspruch einer Kassenärztlichen Vereinigung in der Sache selbst entscheiden darf oder diesen als verspätet zurückweisen muss",

ist nicht klärungsbedürftig.

In dem Urteil vom 9. Juni 1999 (SozR 3-5520 § 44 Nr 1) hat der Senat bereits ausgeführt, dass die Befugnis der zweitinstanzlichen Behörde, sich nicht auf die Fristversäumnis zu berufen, sondern in der Sache zu entscheiden und so die Sachprüfung neu zu eröffnen, im Falle von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung nicht gilt. Hat ein Verwaltungsakt gegenüber einer Person bzw Institution belastende und gegenüber einer anderen begünstigende Wirkung, so darf auf die verspätete Anfechtung durch die belastete Person bzw Institution hin keine neue Sachentscheidung ergehen (SozR aaO S 5 f).

Ein erneuter Klärungsbedarf ist nicht gegeben. Ein Anlass, die dargestellten Grundsätze zu überprüfen, ist nicht ersichtlich. Gesichtspunkte dafür enthält die Beschwerdebegründung nicht. Diese setzt sich mit jener Entscheidung nicht auseinander.

Die weitere von der Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Rechtsfrage,

"ob der Widerspruch einer Kassenärztlichen Vereinigung als ein Anschlusswiderspruch gewürdigt werden kann",

ist nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich). Denn die Anerkennung der Rechtsfigur eines "Anschlusswiderspruchs" könnte zu keinem anderen Ergebnis führen. Auch damit ergäbe sich für den Beklagten keine Befugnis, im Widerspruchsverfahren den Ausspruch des Zulassungsausschusses zum Nachteil des Klägers zu ändern. Dem zitierten Urteil vom 9. Juni 1999 ist ganz allgemein die Aussage zu entnehmen, dass die erst nach Monatsfrist erfolgte Anfechtung durch die belastete Person bzw Institution den Berufungsausschuss nicht zu einer neuen Sachentscheidung berechtigt (SozR 3-5520 § 44 Nr 1 S 5 f).

Soweit die Beigeladene zu 1. das Urteil des LSG (Urteil S 14) beanstandet, weil es einen faktischen Zugang des Bescheides bei ihr Ende Juni 2000 angenommen habe (Beschwerdebegründung S 4 f), hat sie keine zulässige Rüge erhoben. Die Beschwerdebegründung nimmt insoweit schon keine konkrete Zuordnung zu einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) vor.

Zudem berücksichtigt das Vorbringen nicht, dass nach der Rechtsprechung durch den Erhalt einer Kopie ein Bekanntgabemangel gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) geheilt werden kann (s BVerwGE 104, 301, 314; vgl auch BFHE 168, 330, 336). Die Heilungswirkung war nicht etwa gemäß dem damals noch in Kraft befindlichen § 9 Abs 2 VwZG ausgeschlossen, wie die Beigeladene zu 1. geltend macht. Denn diese Bestimmung ist bzw war anerkanntermaßen auf Widerspruchsfristen nicht anwendbar (s BVerwGE 104, 301, 312). Für eine abweichende Rechtsanwendung in dem Verfahren



vor dem Berufungsausschuss ist kein ausreichender Grund erkennbar. Für dieses Verfahren gelten, wie schon ausgeführt, auch sonstige allgemeine Prinzipien wie zB die Unzulässigkeit der reformatio in peius bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (s dazu BSG SozR 3-5520 § 44 Nr 1 S 5 unten). Im Übrigen ist insoweit nur ausgelaufenes - nicht mehr in Kraft befindliches - Recht betroffen, was der Annahme der Klärungsbedürftigkeit entgegensteht, es sei denn, eine erhebliche Anzahl streitiger Fälle wäre noch zu entscheiden oder aus anderen Gründen noch eine fortwirkende allgemeine Bedeutung gegeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19 und zB Beschlüsse vom 27. September 2001 - B 6 KA 27/01 B - und vom 6. November 2002 - B 6 KA 39/02 B -).

Nach alledem ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung) zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)